

**Waldbesitzerverband für
Mecklenburg – Vorpommern e. V.**

Ministerium für Landwirtschaft
Umwelt- und Verbraucherschutz
Mecklenburg – Vorpommern
Abt. Nachhaltigkeit, Forsten und Naturschutz
Frau Dr. Krietsch

19048 Schwerin

09.Mai 2011

per Fax vorab : 0385/588 – 6637

**Entwurf einer Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete
in Mecklenburg – Vorpommern**

Sehr geehrte Frau Dr. Krietsch,

der Waldbesitzerverband für Mecklenburg – Vorpommern bedankt sich als Träger
öffentlicher Belang (TÖP) für die Möglichkeit eine Stellungnahme zur
LVO über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg – Vorpommern
abzugeben.

Der Entwurf wurde unserem Geschäftsführer von Herrn Schreiber und Herrn Schöneck
vorgestellt und ausführlich besprochen. Auch dafür vielen Dank.

Wir bitten die verspätete Vorlage unserer Stellungnahme, die ich bei der Abteilung
erbeten habe, zu entschuldigen. Der Vorstand des Waldbesitzerverbandes und der Vorsitzende
wurden neu gewählt und sollten auf einer Sitzung diese Stellungnahme mit erarbeiten.

Nach der Übermittlung der Gebietskulisse von Europäischen Vogelschutzgebieten an die
Europäische Kommission 2008 erhielten diese Gebieten zu großen Teilen den Status
Faktischer Vogelschutzgebiete und unterlagen damit dem strengen Schutzregime des
Artikels 4, Absatz 4 der Vogelschutzrichtlinie.

Die jetzt zeitnah geplante Umsetzung der gemeldeten Europäischen Vogelschutzgebiete durch
die geplante Landesverordnung in Nationales Recht wird aus der Sicht des
Waldbesitzerverbandes nicht in Frage gestellt, da sie der Verordnungsermächtigung des
§ 21 Abs. 2 des NatSchAG M – V entspricht.

Mit dem Erlass der Landesverordnung werden die Vogelschutzgebiete unter das nationale
Gebietsschutzregime gestellt und unterliegen damit zukünftig dem BNatSchG und dem
NatSchAG M – V.

Die zukünftigen Verträglichkeitsprüfungen in den EU – Vogelschutzgebieten sollten, wie in den FFH – Gebieten, von der Forstverwaltung in enger Zusammenarbeit mit den Waldbesitzern durchgeführt werden, da hier bereits bei der erfolgreichen Arbeit in den Wäldern eine Vertrauensbasis zwischen den Waldbesitzern und der Forstverwaltung geschaffen wurde.

Der Waldbesitzerverband hält die Konkretisierung der Behandlungsgrundsätze auf die im Wald lebenden Vogelarten für erforderlich.

Leider fehlen in der Verordnung grundsätzliche Regelungen über Entschädigungs- und Ausgleichszahlungen wie sie im § 68 BNatSchG und im § 36 NatSchAG M – V enthalten sind.

Der hohe Schutzstatus der EU – Vogelschutzgebiete lässt, ähnlich wie in den EU – FFH – Gebieten, erhebliche Eingriffe in das Waldeigentum erwarten, die die Sozialpflichtigkeit des Eigentums deutlich überschreiten werden. Für Nutzungsbeschränkungen und andere Eingriffe sollte die Ausgleichspflicht schon in der Verordnung geregelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Karl – Jochen Rave

Geschäftsführer